Satzung

Stand: 13. Juni 2025

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: Arbeitsgemeinschaft sozialwissenschaftlicher Institute e.V.

Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Arbeit des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) und dient der Förderung der Forschung und Dateninfrastruktur in dessen Umfeld. Hierfür

1. initiiert und unterstützt er die Kommunikation und Vernetzung zwischen den Vereinsmitgliedern;
2. führt er wissenschaftliche Aktivitäten zur Standardisierung durch;
3. gibt er wissenschaftliche Publikationen heraus;
4. führt er wissenschaftliche Tagungen durch;
5. vergibt er Preise im Bereich der wissenschaftlichen Arbeit;
6. arbeitet er mit thematisch relevanten Akteuren zusammen.

Zudem dient der Verein der Mittelbeschaffung für Körperschaften des öffentlichen Rechts und anderer Körperschaften i.S.d. § 58 Ziffer 1 der Abgabenordnung zur Förderung der Wissenschaft und Forschung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst korporative und persönliche Mitglieder.

Antrag auf korporative Mitgliedschaft können wissenschaftliche Einrichtungen aus dem disziplinären Umfeld des Rates für Sozial und Wirtschaftsdaten (RatSWD) stellen.

Ein Antrag auf persönliche Mitgliedschaft kann gestellt werden, wenn er von mindestens zwei Mitgliedern oder dem Vorstand unterstützt wird.

Anträge und Vorschläge mit ihrer Begründung legt der Vorstand mit seiner Stellungnahme den Einladungen zur Mitgliederversammlung bei. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitglieder des RatSWD sind qua Amt Mitglieder des Vereins. Sie haben dieselben Rechte wie persönliche Mitglieder.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, vorbehaltlich des in § 10 geregelten Stimmrechtes.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich, Änderungen, die seine Verfassung und Adresse betreffen, dem oder der Vereinskoordinator/in bekannt zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, der nach korporativer und persönlicher Mitgliedschaft gestaffelt und von der Mitgliederversammlung festzulegen ist. Mitglieder des RatSWD zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Erklärung des Austrittes, die bis zum 30. September des laufenden Jahres für den Schluss des Geschäftsjahres zulässig und an den Vorstand des Vereins zu richten ist;
2. bei Verstoß gegen die Vereinszwecke oder wenn die Voraussetzungen der Aufnahme lt. § 3 entfallen, auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens drei korporativen Mitgliedern durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit;
3. wenn trotz zweimaliger Aufforderung die Mitgliedsbeiträge für zwei Geschäftsjahre nicht entrichtet wurden.
4. Für Vereinsmitglieder, deren Mitgliedschaft sich aus der Mitgliedschaft im RatSWD ableitet, bei Ausscheiden aus dem RatSWD.

Arbeiten, die im Auftrage des Vereins in Zusammenarbeit mit diesem oder mit einzelnen Mitgliedern vor Beendigung der Mitgliedschaft angelaufen sind, werden unbeschadet davon ausgeführt. Hierzu verpflichten sich die Mitglieder durch die Beitrittserklärung zum Verein.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausscheidenden Mitgliedes auf das Vermögen des Vereins, die eingebrachten beweglichen Sachen sowie ein Anspruch auf Rückgabe der eingebrachten Informationen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung (§ 10),

b) der Vorstand (§ 11).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Sie ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).

3. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können die Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder einberufen werden.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Zu einer Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher in Textform einzuladen.

5. Der Vorstand kann bestimmen, dass Vereinsmitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort einer Mitgliederversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben können. Diese Regelung kann nur allgemein, nicht für einzelne Mitglieder getroffen werden. Zudem kann der Vorstand bestimmen, dass Mitgliederversammlungen hybrid oder rein virtuell durchgeführt werden.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung betreffend die Satzung, die Wahl oder Abwahl von Vorständen sowie Anträge zu Beschlussfassungen über Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern sind dem Vorstand bis zwei Wochen vor der in § 10 Abs. 4. genannten Ladungsfrist mitzuteilen. Alle übrigen Anträge sind dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

8. Jedes korporative Mitglied hat drei Stimmen. Es übt sein Stimmrecht durch eine hierfür bevollmächtigte Person aus.

9. Persönliche Mitglieder haben eine Stimme.

10. Eine Person kann nur für ein Mitglied das Stimmrecht ausüben.

11. Die Stimmberechtigung wird vor Eröffnung der Versammlung durch den oder die amtierende/n Vorstandsvorsitzende/n festgestellt.

12. Der oder die amtierende Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei dessen oder deren Abwesenheit bestimmt die Versammlung eine Person als Sitzungsleitung. Vor Eintritt in die Verhandlung gibt der oder die Vorsitzende die Stimmberechtigung bekannt und lässt darüber abstimmen, ob fristgerecht eingegangene Ergänzungsanträge (§ 10 Abs 6 Satz 2) in die Tagesordnung aufgenommen werden. Solche Ergänzungen müssen einstimmig beschlossen werden.

13. Beschlüsse werden mit Ausnahme der in der Satzung ausdrücklich anders geregelten Fälle mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; dies gilt - unter Berücksichtigung von Abs. 14 - auch für die Wahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet mit Ausnahme der in der Satzung ausdrücklich anders geregelten Fälle die Stimme des oder der amtierenden Vorsitzenden.

14. Bei einer Vorstandswahl nach § 11 sind jeweils diejenigen zwei Personen aus den in § 11 Abs. 1 Satz 2 definierten Personengruppen gewählt, die jeweils die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen konnten; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

15. Abstimmungen sind offen. Bei Wahlen oder auf Antrag eines Mitglieds erfolgen sie jedoch verdeckt.

16. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

17. Beschlüsse können in dringenden Fällen in Textform gefasst werden auf Veranlassung des Vorstandes. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn innerhalb einer Frist von vier Wochen zwei Drittel der Antwortenden dem Antrag zugestimmt haben.

18. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

19. Über die Mitgliederversammlung ist ein von der oder dem Vorstandsvorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand (nach § 26 BGB) besteht aus vier natürlichen Personen. Zwei Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder des RatSWD sein, zwei weitere Vorstandsmitglieder sollen nicht Mitglieder des RatSWD sein. Sollten nicht genug entsprechende Kandidierende zur Verfügung stehen, so darf die Vakanz ohne Beachtung der vorgenannten Quote besetzt werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden.

3. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

4. Wird im Laufe der dreijährigen Amtsperiode die Stelle eines Vorstandsmitgliedes vakant, so kann der Restvorstand durch Kooptation ein weiteres Vorstandsmitglied für die restliche Laufzeit der Amtsperiode bestellen. Eine Kooptation ist einer Wahl gleichgestellt.

5. Die Vorstandsmitglieder vertreten alle den Verein mit Einzelvertretungsbefugnis.

6. Der Vorstand benennt eine Person, ggf. aus der Geschäftsstelle des RatSWD, als Vereinskoordinator/in.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 12 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer bestellt, die im Verein kein anderes Amt bekleiden dürfen. Sie berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 13 Verfügung über das Vermögen

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH als Trägerinstitution des RatSWD, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

2. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Abs. 2 und 3 können nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister geändert oder aufgehoben werden.

* * *

Die vorliegende Fassung berücksichtigt die auf der Mitgliederversammlung am 13. Juni 2025 beschlossenen Änderungen.